

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Driedorf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 09. August 2011 beschlossen, den § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Driedorf vom 28.12.1990, zuletzt geändert am 14.12.2006, wie folgt zu ändern:

§ 2 Benutzungsgebühren (alte Fassung)

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie im Kindergarten Roth 80,00 €URO/Monat.

Die Benutzungsgebühr für die Kindergärten Driedorf und Mademühlen beträgt 75,00 €URO/Monat.

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, werden für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühr erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Driedorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 2 Benutzungsgebühren (neue Fassung)

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung für das Einzelkind einer Familie im Kindergarten Roth 90,00 €URO/Monat

Die Benutzungsgebühr für den Kindergarten Driedorf beträgt 85,00 €URO /Monat.

Die Benutzungsgebühr für den Kindergarten Mademühlen beträgt

- für die Vormittagsbetreuung 85,00 €URO /Monat,
- für die Ganztagsbetreuung 125,00 EURO/Monat.

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde, werden für das zweite Kind die Hälfte der in Abs. 1 aufgeführten Benutzungsgebühr erhoben. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Driedorf keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze und bis zu einem Betrag von 100,00 EURO/Monat. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Diese Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Driedorf tritt zum 01. September 2011 in Kraft. Der bisherige Wortlaut des § 2 Abs. 1 u. 2 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Driedorf, 12. August 2011

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

gez. Hardt

Hardt
Bürgermeister